
Externe Vernehmlassung (ab 13. Juni 2023)

Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz¹⁾ (Planungs- und Bauverordnung, PBV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **611.11** | 654.11
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 173 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG)²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz³⁾ (Planungs- und Bauverordnung, PBV)»⁴⁾ vom 25. November 2014 (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 173 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG)⁵⁾,

beschliesst:

¹⁾ Die mit ►◄ gekennzeichneten §§ treten gemäss NG 611.11 gemeindeweise in Kraft
NG 611.1

³⁾ Die mit ►◄ gekennzeichneten §§ treten gemäss NG 611.11 gemeindeweise in Kraft

⁴⁾ NG 611.11

⁵⁾ NG 611.1

§ 14 Abs. 1

¹ Die Gebiete sind zuzuweisen:

2. (geändert) der Gefahrenzone 2: bei mittlerer Gefährdung in allen Prozessen, bei geringer Gefährdung in den Wasser- und Rutschprozessen sowie bei Seeprozessen bis zur Überschwemmungshöhe von 435.50 m.ü.M.;
3. (geändert) der Gefahrenzone 3: bei allen übrigen Gefährdungen einschliesslich Restgefährdung.

§ 22 Abs. 2 (neu)

² Die Gebäudehülle ist so zu realisieren, dass sie bei Belastungen durch Naturgefahren keinen erheblichen Schaden nimmt.

§ 23 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 25

Aufgehoben.

§ 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

d) Fliessgewässer, Oberflächenabfluss (Überschrift geändert)

¹ Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, dass bis zur Überflutungs- und Geschiebeablagerungshöhe bei seltenen Ereignissen kein Wasser ins Gebäude eindringen kann.

⁵ *Aufgehoben.*

§ 30a Abs. 3 (geändert)

³ Bei der Ausscheidung der Abflusskorridorzonen ist der Kataster der Gefahrengelände und Abflusskorridore gemäss Art. 9 des Gewässergesetzes⁶⁾ zu berücksichtigen.

⁶⁾ NG 631.1

II.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Schifffahrtsgesetz (Schifffahrtsverordnung)»⁷⁾ vom 16. Mai 2000 (Stand 1. März 2018) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für:

3. (geändert) die Verleihung oder die Bewilligung für die Erstellung von Hafenanlagen, Bootssteganlagen, Bootshäusern, Bojen, Wässerungs- und Anlegestellen sowie anderen Bootsstandplätzen (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt, BSG⁸⁾ und Art. 160 Abs. 1 BSV) gemäss den Bestimmungen der Gewässergesetzgebung⁹⁾.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

Stans, ...

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

.....

Landschreiber

.....

⁷⁾ NG 654.11

⁸⁾ SR 747.201

⁹⁾ NG 631.1